

Az.: 4 B 348/15
4 L 872/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Widerruf der Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger; Antrag nach
§ 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer

am 26. Januar 2016

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. Oktober 2015 - 4 L 872/15 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 7.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2015 ist unbegründet.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 20. Oktober 2015 den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 21. Juli 2015 abgelehnt, weil das Suspensivinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der getroffenen Regelung nicht überwiege. Nach summarischer Prüfung habe der Widerspruch gegen den Bescheid vom 21. Juli 2015, mit welchem die Bestellung des Antragstellers zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk..... M..... aufgehoben worden sei, keinen Erfolg. Der Antragsgegner habe seine Entscheidung auf § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG gestützt. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchfHwG, § 23 SchfHwG, § 1 Satz 2 Nr. 1 lit. f) SächsSchfHwZuG unterständen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger der Aufsicht des Antragsgegners. Der Landkreis Zwickau könne sich als nach § 21 Abs. 2 SchfHwG, § 2 Nr. 1 lit. j) zuständige Behörde für die Überprüfung des Kkehrbuch vorlegen lassen; dabei sei die Aufforderung zur Vorlage bereits notwendiger Teil der Überprüfung i. S. v. § 21 Abs. 1 SchfHwG. Aus der Überprüfung des Antragstellers habe sich für die Aufsichtsbehörde zutreffend ergeben, dass er die erforderliche persönliche und

fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung des Amtes nicht besitze. Seine Unzuverlässigkeit folge bereits aus der Tatsache, dass er der Aufforderung des Landkreises Zwickau zur Vorlage des aktuellen Kkehrbuchs beharrlich nicht nachgekommen sei. Eine Vorlage des aktuellen Kkehrbuchs sei durch den Antragsteller weder bis zum 24. Juni 2015 noch nachträglich erfolgt. Mit Schreiben vom 28. Juni 2015 habe er gegenüber dem Antragsgegner lediglich vorgetragen, dass eine rückwirkende Kkehrbuchvorlage zum 19. April 2015 nicht möglich sei und sein Vorgänger ihm die Kkehrbücher der Jahre 2008 bis 2014 nicht überlassen habe. Abgesehen davon, dass es sich bei letzterem Vortrag angesichts eines Übergabeprotokolls vom 29. Dezember 2014 um eine Schutzbehauptung handeln dürfte, sei der Antragsteller bereits mit Schreiben vom 20. Mai 2015 darauf hingewiesen worden, dass er nicht die Kkehrbücher bis 2014, sondern nur das aktuelle Kkehrbuch für 2015 vorlegen solle. Im Anhörungsschreiben vom 8. Juni 2015 sei eine entsprechende Erinnerung erfolgt. Eine Erklärung oder Entschuldigung für das weitere Nichtvorlegen des Kkehrbuchs 2015 sei bis zum Erlass des Bescheids am 21. Juli 2015 unterblieben.

3 2. Hiergegen wendet der Antragsteller folgendes ein:

4 a) Das Verwaltungsgericht habe nicht durch den Einzelrichter entscheiden dürfen, weil die Voraussetzungen für eine Übertragung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt gewesen seien. Die Streitsache weise tatsächliche Schwierigkeiten auf, da die zugrunde gelegten Sachverhalte sehr umfangreich und gegensätzlich vorgetragen würden. Auch komme dem Verfahren grundsätzliche Bedeutung zu, weil im Kkehrbezirk M..... die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in den vergangenen Jahren regelmäßig gewechselt hätten; innerhalb von fünf Jahren habe es fünf bestellte Bevollmächtigte gegeben.

5 b) Das Verwaltungsgericht habe fehlerhaft den Zeitpunkt des Erlasses des Ausgangsbescheids für maßgeblich erachtet und nicht die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung.

6 c) Auch sei das Verwaltungsgericht fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger der Aufsicht der Landesdirektion

unterstünden. Zuständig für die Aufsicht und Überprüfung sei jedoch nach § 2 Nr. 1 lit. i) SächsSchfHwZuG der Landkreis; dessen Verwaltungsakte hätte beigezogen werden müssen. Das Verwaltungsgericht habe nicht ermittelt, ob der Antragsgegner aufgrund einer Überprüfung der Tätigkeiten des Antragstellers durch den Landkreis Zwickau zu der Auffassung gelangt sei, dass ihm die erforderliche persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit fehle.

- 7 d) Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts ließen eine persönliche bzw. fachliche Unzuverlässigkeit des Antragstellers für die Ausübung des Amtes des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nicht erkennen. In der Nichtvorlage des Kkehrbuches nach einmaliger Aufforderung durch Schreiben des Landkreises vom 26. Mai 2015 sei keine bewusste Verhinderung der Ausführung der staatlichen Kontrolltätigkeit zu sehen. Der Antragsteller sei durch den Landkreis nicht über Monate zur Vorlage des Kkehrbuchs aufgefordert worden. Für die angenommene Beharrlichkeit fehle es an einem Zeitmoment und der Intensität.
- 8 e) Die Feststellungen des Verwaltungsgerichts zeugten von einem fehlerhaften Verständnis von Gegenstand, Inhalt, Aufbau und Umfang eines Kkehrbuchs nach § 19 SchfHwG. Die Daten des abgeschlossenen Kkehrbuchs für 2014 bildeten die Grundlage für das Kkehrbuch 2015. Es könne nicht erwartet werden, dass der Antragsteller nach seiner erstmaligen Bestellung ab dem 1. Januar 2015 für den zugewiesenen Kkehrbezirk mit ca. 3.700 Liegenschaften das Kkehrbuch neu erstelle oder das Kkehrbuch für 2014 anfertige. Vielmehr habe er die von seinem Vorgänger vollständig zu übergebenden Kkehrbuchunterlagen nach § 19 Abs. 2 und Abs. 3 SchfHwG fortzuführen. Von seinem Amtsvorgänger sei ihm jedoch das Kkehrbuch für 2014 nicht vollständig bzw. nicht im PDF-Format übergeben worden. Dies habe der Antragsteller dem Landkreis mit Schreiben vom 25. März 2015 mitgeteilt. Der Antragsteller habe zu keinem Zeitpunkt bestätigt, das (vollständige) Kkehrbuch für 2014 und die (vollständigen) Kkehrbücher für die Kalenderjahre zuvor erhalten zu haben. Soweit dem Antragsteller das Kkehrbuch 2014 und die Kkehrbücher 2008 bis 2013 nicht vollständig übermittelt worden seien, habe er dem Landkreis nicht das insoweit fortgeschriebene Kkehrbuch 2015 vorlegen können.

- 9 f) Das Verwaltungsgericht habe den Bescheid vom 21. Juli 2015 dergestalt wiedergegeben, dass sich aus der Überprüfung des Antragstellers für die Aufsichtsbehörde zutreffend ergeben habe, dass dieser die erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit nicht besitze. Der Antragsgegner habe jedoch in seinem Aufhebungsbescheid nur die fachliche Unzuverlässigkeit des Antragstellers angenommen.
- 10 g) Der Landkreis und der Antragsgegner hätten aufgrund des plötzlichen Wechsels des zuvor bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers und der Rügen des Antragstellers zum Umfang der durch den vorläufigen Stellvertreter übergebenen Unterlagen davon ausgehen müssen, dass für den Kehrbezirk M..... ein alle Liegenschaften erfassendes Kkehrbuch mit den nach § 19 Abs. 1 SchfHWG erforderlichen Stammdaten nicht vorliege. Die Aufhebung der Bestellung des Antragstellers sei unzweckmäßig und damit unverhältnismäßig.
- 11 h) Der Antragsgegner habe das Widerrufsverfahren im März und April 2015 eingeleitet. Zu diesem Zeitpunkt sei eine beabsichtigte Kkehrbuchprüfung dem Antragsteller nicht bekannt gewesen, sodass auch die behauptete Verweigerung noch nicht erfolgt sei.
- 12 3. Die von dem Antragsteller dargelegten Gründe, die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu berücksichtigen sind, geben zu einer Änderung des angefochtenen Beschlusses keinen Anlass.
- 13 a) Die Übertragung der Entscheidung auf den Einzelrichter durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2015 begegnet keinen Bedenken, weil die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO erfüllt waren. Der Rechtsstreit weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf. Es geht allein um die Frage, ob aus dem Unterlassen der Vorlage des Kkehrbuchs für das Jahr 2015 nach Aufforderung durch den Landkreis Zwickau als Aufsichtsbehörde auf eine fehlende persönliche oder fachliche Eignung des Antragstellers für das Amt des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers geschlossen werden kann. Dies hängt allein von der Ermittlung und Bewertung des - trotz des teilweise kontroversen Vortrags überschaubaren - Sachverhalts ab. Eine über den Einzelfall hinausgehende

Bedeutung kommt der Rechtssache nicht zu, weil es um das Vorliegen eines konkreten Pflichtverstoßes geht, der auf die übrigen Bestellungen und den Zeitraum vor 2015 keinen direkten Einfluss hat.

- 14 b) Der Begründung des Beschlusses vom 20. Oktober 2015 ist nicht zu entnehmen, dass das Verwaltungsgericht von einem unzutreffenden Zeitpunkt der Beurteilung der Sach- und Rechtslage ausgegangen ist. Es hat lediglich darauf abgestellt, dass bis zu dem Erlass des Aufhebungsbescheids am 21. Juli 2015 der Antragsteller das Unterlassen der Vorlage des Kkehrbuchs nicht erklärt oder entschuldigt hat. Anhaltspunkte dafür, dass - was bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens zu berücksichtigen wäre - eine Entschuldigung später noch erfolgt ist, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.
- 15 c) Zwar hat das Verwaltungsgericht verkannt, dass nicht der Antragsgegner, sondern nach § 2 Nr. 1 lit. i) SächsSchfHwZuG der Landkreis die für die bestellten Bezirksschornsteinfeger zuständige Aufsichtsbehörde ist. Hierauf beruht die Entscheidung aber nicht, weil es dann zutreffend ausgeführt hat, dass sich der Landkreis als nach § 21 Abs. 2 SchHwG, § 2 Nr. 1 lit. j) zuständige Behörde das Kkehrbuch vorlegen lassen kann. Entgegen der Auffassung des Antragstellers hat das Verwaltungsgericht auch ermittelt, ob der Antragsgegner aufgrund einer Überprüfung der Tätigkeiten des Antragstellers durch den Landkreis Zwickau zu der Auffassung gelangt ist, dass ihm die erforderliche persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit fehle. Es hat richtigerweise die Aufforderung zur Kkehrbuchvorlage als Teil der Überprüfung angesehen. Der Behördenakte des Antragsgegners sind sowohl die Aufforderungsschreiben des Landkreises als auch das Unterlassen der Vorlage zu entnehmen, sodass das Verwaltungsgericht nicht die Akten des Landkreises Zwickau beiziehen musste.
- 16 d) Es begegnet keinen Bedenken, das Unterlassen der Kkehrbuchvorlage als beharrlich zu qualifizieren und hieraus auf eine Unzuverlässigkeit für die Ausübung des Amtes zu schließen. Entgegen dem Vortrag des Antragstellers ist dieser mehrfach aufgefordert worden, das Kkehrbuch zu übersenden. Insgesamt wurde er zu vier Anlässen um die Vorlage gebeten. Mit Schreiben des Landkreises Zwickau vom 20. Mai 2015 wurde er gebeten, sein aktuell geführtes Kkehrbuch in digitaler Form bis zum

19. April 2015 vorzulegen. Diese Aufforderung wurde mit Schreiben des Landkreises Zwickau vom 26. Mai 2015 in Bezug auf die Fristsetzung korrigiert; die Vorlage des Kkehrbuchs sollte nunmehr bis zum 24. Juni 2015 erfolgen. Nachdem der Antragsteller unter dem 17. Juni 2015 antwortete, dass es ihm nicht möglich sei, rückwirkend der Frist bis zum 19. April 2015 nachzukommen, wurde ihm mit Schreiben des Landkreises vom 23. Juni 2015 das Schreiben vom 26. Mai 2015 mit der korrigierten Frist noch einmal übersandt. Ebenso führte der Antragsgegner in seiner Anhörung zum Widerruf der Bestellung vom 8. Juni 2015 aus, dass der Antragsteller vom Landratsamt Zwickau mit Schreiben vom 26. Mai aufgefordert worden sei, sein aktuelles Kkehrbuch zur Prüfung vorzulegen.

- 17 e) Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Vortrag des Antragstellers zutreffen sollte und ihm die Kkehrbücher für 2008 bis 2013 sowie das Kkehrbuch des Jahres 2014 nicht vollständig von seinem Vorgänger oder dessen Stellvertreter übergeben wurden, ändert dies nichts an einem Fehlen der fachlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers i. S. v. § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG. Er war zur Vorlage des aktuellen - also im Lauf des Jahres 2015 geführten - Kkehrbuches aufgefordert worden und hätte dem Landkreis Zwickau zumindest die bei ihm zum Kkehrbuch 2015 vorhandenen Unterlagen sowie die Teile des Kkehrbuchs, die er fortschreiben konnte, übersenden müssen. Der Antragsteller rügt allein, dass die ihm übergebenen Kkehrbücher für die Vorjahre nicht vollständig seien, behauptet aber nicht, dass ihm überhaupt kein Kkehrbuchmaterial zur Verfügung stünde. Soweit er seit dem 1. Januar 2015 eintragungspflichtige Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 SchfHwG vorgenommen hat, war er gehalten, diese zu dokumentieren. Der Landkreis hatte die Vorlagefrist auf den 24. Juni 2015 bestimmt. Selbst bei Schwierigkeiten durch den Amtswechsel hätte fast ein halbes Jahr nach Beginn der Bestellung in weiten Teilen ein Kkehrbuch für 2015 angefertigt werden können. Das Unterlassen der Vorlage lässt auf eine fachliche Unzuverlässigkeit des Antragstellers schließen. Es reicht insofern nicht aus, dass er in mehreren Schreiben sowohl den Landkreis als auch den Antragsgegner auf die seiner Ansicht nach bestehende Unvollständigkeit der Kkehrbücher der Vorjahre hingewiesen hat. Vielmehr war er zu einer umfassenden Informationserteilung für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2015 verpflichtet.

- 18 f) Soweit das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss ausführt, aus der Überprüfung des Antragstellers für die Aufsichtsbehörde habe sich zutreffend ergeben, dass dieser die erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit nicht besitze, obwohl der Antragsgegner seinen Aufhebungsbescheid vom 21. Juli 2015 nur auf die fachliche Unzuverlässigkeit des Antragstellers gestützt habe, ist dies nicht entscheidungsrelevant. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG reicht für eine Aufhebung das Fehlen der erforderlichen persönlichen oder fachlichen Zuverlässigkeit aus.
- 19 g) Selbst wenn der Landkreis Zwickau und der Antragsgegner hätten erkennen können, dass für den Kehrbezirk M..... ein alle Liegenschaften erfassendes Kkehrbuch mit den nach § 19 Abs. 1 SchfHwG erforderlichen Stammdaten nicht existiert, waren die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Bestellung des Antragstellers nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG dennoch erfüllt, weil das Unterlassen der Übersendung jeglicher Kkehrbuchunterlagen für das Jahr 2015 die Annahme der fachlichen Unzuverlässigkeit rechtfertigt. Bei fehlender fachlicher Zuverlässigkeit ist für eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit kein Raum, da bereits die Eignung entfällt.
- 20 h) Es ist unerheblich, ob der Antragsgegner das Aufhebungsverfahren bereits vor Aufforderung zur Kkehrbuchvorlage durch den Landkreis im Mai 2015 eingeleitet hat. Als der Bescheid am 21. Juli 2015 erlassen wurde, stand das Unterlassen der Übersendung des Kkehrbuchs fest.
- 21 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und in Anlehnung an Ziffern 54.1, 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Da es dem Antragsteller um die Fortsetzung seiner Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger geht, hat sich der Senat am Jahresgehalt orientiert und nicht an den Einkünften, die er während seiner Bestellung bereits erzielt hat.
- 22 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer